

Informationen für Versicherte der Gesetzlichen Krankenkassen während der Corona-Pandemie

(Stand: 21. Juli 2020)

Videosprechstunden anstatt eines persönlichen Arztbesuchs:

- Um die Ansteckungsgefahr durch die Corona-Pandemie möglichst klein zu halten, kann alternativ zum persönlichen Arztbesuch auch eine Videosprechstunde durchgeführt werden.

Flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser:

- Krankenhausärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern nunmehr bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmittel verordnen.
- Zum Schutz der Patienten, die aus dem Krankenhaus entlassen werden, können nun auch ausgehend vom Versorgungsbedarf des Versicherten große Packungsgrößen (bislang auf kleinste Packungsgröße begrenzt) von Arzneimitteln für die Versorgung zu Hause vom Krankenhausarzt verordnet werden.

U-Untersuchungen bei Kindern:

In vielen Fällen wird es Eltern nicht möglich sein, die regulären Termine zur Früherkennung wahrzunehmen, deshalb wurden die fixen Intervalle für die Vorsorgeuntersuchungen U6 bis U9 vorerst bis zum 30.09.2020 aufgehoben und können später nachgeholt werden.

Abgaberegeln für Medikamente in Apotheken:

- Apotheker können den Versicherten statt einer rabattierten Arznei auch nicht-rabattierte Arzneimittel ausgeben. Dies gilt dann, wenn das rabattierte Medikament in der Apotheke, die der Patient aufsucht, nicht mehr vorrätig ist.
- Botendienste finanzieren die Krankenkassen bis zum 30.09.2020.

Hebammenleistungen:

Beratung durch freiberufliche Hebammen kann bis 30.09.2020 per Videotelefonie erfolgen.

Pflegeleistungen:

- Beratungsbesuche zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege müssen zurzeit nicht stattfinden.

- Im Falle der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erhalten Pflegebedürftige vorübergehend einen höheren Leistungsanspruch gegenüber der Pflegeversicherung damit höhere Eigenanteile verhindert werden.
- Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können die aus dem Jahr 2019 übertragenen Leistungsbeträge für nicht in Anspruch genommene Entlastungsleistungen in den Zeitraum bis zum 30. September 2020 übertragen, statt nur bis zum 30. Juni 2020.
- Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine durch Corona bedingte Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder eine Tagespflegeeinrichtung schließt).

Hilfsmittelversorgungen:

- Die zwingende persönliche Beratung der Versicherten ist durch den Hilfsmittelleistungserbringer sowie die Bestätigung des Empfangs des Hilfsmittels durch Unterschrift des Versicherten aktuell bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Hilfsmittel können daher vorrangig per Versand an die Versicherten abgegeben werden, sofern ein persönlicher Kontakt zum Beispiel zur Anpassung des Hilfsmittels nicht zwingend erforderlich ist.
- Beratungen oder Hinweise zur Einweisung in den Gebrauch der Hilfsmittel sollen telefonisch, per E-Mail, per Verweis auf Videoeinweisungen oder durch digitale Medien erfolgen, soweit dies aufgrund der Art des Hilfsmittels vertretbar ist.

Disease-Management-Programme (DMP):

- Patientinnen und Patienten müssen 2020 nicht verpflichtend an Schulungen teilnehmen.